

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 64

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Futrage und Landlieferungen. S. 201. —
Bekanntmachung, betreffend Änderung der Passierbaug vom 20. März 1900. S. 202.

(Nr. 4744) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Futrage und Landlieferungen. Vom
24. Mai 1915.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) hat der Bundesrat beschlossen:

§ 1

Soweit während des gegenwärtigen Krieges Futrage auf Grund des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gewährt wird, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktforte des Lieferungsverbandes (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegisleistungen) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört. Sind für einzelne Futragegegenstände Höchstpreise vom Bundesrate festgesetzt, so sind diese maßgebend.

Das gleiche gilt für die im § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegisleistungen genannten Landlieferungen. Für die im § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgeführten Landlieferungen erfolgt die Feststellung der Vergütung durch sachverständige Schätzung gemäß § 33 unter Zugrundelegung der zur Zeit der Lieferung bestehenden Marktpreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1914 in Kraft.
Berlin, den 24. Mai 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück